

GAW

Gesellschaft für Angewandte
Wirtschaftsforschung

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Eine Stellungnahme zum Reformdialog Verwaltungsvereinfachung

Mai 2016, überarbeitete Version vom 08.06.2016

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Eine Stellungnahme im Auftrag der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs

Studienautoren:

Mag. Stefan Jenewein

Dr. Stefan D. Haigner

Unter der wissenschaftlichen Leitung von:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider, Johannes Kepler Universität Linz

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	1
1 Motivation	5
2 Ausgangslage der Debatte	9
2.1 Welche interdisziplinären Gesellschaften sind gemeint?	11
2.2 Die Für und Wider in der Debatte	12
2.3 Bestehende Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit.....	13
2.4 Die Für und Wider aus ökonomischer Perspektive.....	15
3 Analyse der FIW-Studien	21
3.1 FIW-Research Report N° 004	23
3.2 FIW-Research Report N° 005	26
3.3 Schlussfolgerung	29
4 Quellen	33

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 3-1:	Österreich: Auswirkungen einer Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich	26
Tabelle 3-2:	Österreich: Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte einer Liberalisierung im Dienstleistungsbereich	28

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Executive Summary

Executive Summary

Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden sind in Österreich nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig. Geht es nach dem Reformdialog Verwaltungsvereinfachung, soll dies geändert werden. Die Befürworter versprechen sich damit einhergehend eine Modernisierung und Entbürokratisierung der öffentlichen Verwaltung, die auch mehr Effizienz und Bürgernähe bringen soll. In Summe soll so alleine durch die neu geschaffene Rechtsform ein spürbares Wachstumsplus erzielt werden können.

Die vorliegende Stellungnahme hat diese Frage der ökonomischen Auswirkungen interdisziplinärer Gesellschaften zum Gegenstand und zeigt, dass die damit verbundenen Erwartungen und die Argumentation einer kritischen Diskussion nicht standhalten.

Im Ergebnis zeigt sich, dass

- die Erwartungen in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Effekte, die interdisziplinären Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden zugeschrieben werden, deutlich überzogen sind.
- die Zahlen, die als volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften interpretiert werden, aus Studien stammen, deren Untersuchungsgegenstand nicht interdisziplinäre Gesellschaften sind.
- der Rolle der Gutsart, die von freien Berufen angeboten wird, in der Argumentation nicht Rechnung getragen wird und
- damit die Frage der Haftung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

1. Argumentation mit falschen Grundlagen

Die im Reformdialog genannten volkswirtschaftlichen Effekte stammen aus zwei FIW-Studien anerkannter Experten. Deren jeweiliger Untersuchungsgegenstand ist jedoch die Reduktion von internationalen Handelshemmnissen im gesamten Dienstleistungsbereich. Der Abbau der Handelshemmnisse erfolgt dabei zudem nicht nur einseitig in Österreich, sondern in der gesamten EU. Des Weiteren wird unterstellt, dass die Handelshemmnisse im Ausmaß von 25% abgebaut werden, was einem signifikanten Abbau gleichkommt.

Mit keinem Wort werden in den besagten Studien interdisziplinäre Gesellschaften als Handelshemmnis genannt. Die Studien sind zur Beantwortung der Fragestellung somit nicht geeignet und ein Verweis auf diese Studien in diesem Zusammenhang irreführend.

2. Erwartete ökonomische Effekte deutlich überhöht

In einem Arbeitspapier des Bundeskanzleramtes wird angeführt, dass mit der Möglichkeit der Gründung interdisziplinärer Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden ein zusätzliches Wirtschaftswachstum in der Höhe von 880 Mio. Euro pro Jahr einhergehen soll. Dies entspricht in etwa 0,3% der jährlichen Wirtschaftsleistung.

Zum Vergleich: Bis zum Jahr 2050 wird für Österreich ein reales Wirtschaftswachstum von jährlich im Schnitt 1,6% prognostiziert. Ein zusätzliches jährliches Wirtschaftswachs-

tum von 0,3% würde bedeuten, dass alleine die Möglichkeit zur Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften das Wirtschaftswachstum um rund 19% erhöhen würde. Eine völlig überzogene Erwartung.

Zudem zeigen die FIW-Studien deutlich, dass die volkswirtschaftlichen Effekte durch einen Abbau von Handelshemmnissen in jenen Sektoren besonders hoch sind, die sich durch hohe Handelshemmnisse auszeichnen. Laut besagten FIW-Studien zeichnet sich jedoch gerade jener Sektor, in den auch freien Berufe fallen, durch besonders niedrige Handelshemmnisse aus. Konsequenterweise kommen daher die vom Bundeskanzleramt zitierten Studien auch zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zum Abbau von Handelshemmnissen in diesem Sektor mit besonders geringen volkswirtschaftlichen Effekten verbunden wären.

3. Monopolisierungstendenzen gegeben – steigende Preise als Gefahr

Befürworter erwarten zudem Synergie- und Skaleneffekte durch interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden und sehen als (einzige) Konsequenz dessen das Potenzial zu fallenden Preisen.

Tatsächlich bedeuten steigende Skalenerträge fallende Durchschnittskosten. Doch in der Praxis kann – und dies wird häufig beobachtet – dies auch die Marktform beeinflussen und in der Tendenz zu einer Monopolisierung des Angebotes und damit letztlich auch zu steigenden Preisen führen.

4. Freie Berufe als Anbieter „besonderer“ Güter

Freie Berufe, wie beispielsweise Ärzte, sind Anbieter sogenannter Vertrauensgüter. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass es für die Nachfrager, die Patienten, selbst nach der erfahrenen Therapie schwierig ist, die Qualität der Therapie selbst zu beurteilen. Daher kommt ganz allgemein dem Vertrauen in die „Integrität“ des Anbieters auf derartigen Märkten eine besonders hohe Bedeutung zu.

Setzt der Gesetzgeber aber Maßnahmen bzw. schafft dieser Rahmenbedingungen, die die Arzt-Patienten-Beziehung mehr und mehr ökonomisieren, so ist es nicht unplausibel davon auszugehen, dass diese Wertvorstellungen langfristig auch in die Handlungen der Anbieter Eingang finden. Die Ermöglichung der Gründung einer interdisziplinären Gesellschaft etwa zwischen einem Arzt und einem Pharmareferenten kann als derartige Rahmenbedingung aufgefasst werden.

Langfristig kann dies zu gesellschaftlich unerwünschten Effekten führen, denen bspw. über verstärkte Kontrollen begegnet werden muss.

5. Die Frage der Ausgestaltung der Haftung ist zentral

Das Verhalten von Anbieter auf Märkten mit Vertrauensgütern wird wesentlich von den Zielen und Präferenzen der Anbieter mitbestimmt. Aber nicht nur. Die Literatur zeigt auch deutlich, dass dort, wo soziale Präferenzen keinen Einfluss auf das Verhalten haben, der Frage der Haftung eine wichtige Rolle zukommt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme bedeutet dies, dass alleine die Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften zu wenig ist, wenn wichtige Fragen, wie bspw. jene der Haftung, ungelöst bleiben.

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Motivation

1. Motivation

Unter dem Titel „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ veröffentlichte das Bundeskanzleramt im Juni 2015 ein Arbeitspapier mit verschiedenen Maßnahmenpaketen zum Thema Verwaltungsvereinfachung. Die vorgeschlagenen Maßnahmenpakete sollen dabei nicht nur das Budget entlasten, sondern auch Vorteile für Unternehmen und Konsumenten etwa in Form von Kosten- und Zeitersparnis mit sich bringen. Letztlich, so die Erwartungen, sollen von diesen Maßnahmenpaketen auch positive ökonomische Effekte auf Wachstum und Beschäftigung in Österreich ausgehen. Diese Maßnahmenpakete ergänzen damit Vorhaben, die die Regierung bereits in ihrem Arbeitsprogramm 2013 bis 2018 sowie bei den Klausuren in Schladming und Krems beschlossen hat.

All diesen Maßnahmen ist eines gemein: sie sollen weitere Schritte in Richtung Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung, Entbürokratisierung, mehr Effizienz und Bürgernähe setzen.

Ein im Rahmen des Reformdialogs Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagenes Maßnahmenpaket betrifft einfachere und kostengünstigere Unternehmensgründungen. Eine konkrete Maßnahme dieses Pakets stellt wiederum die Beseitigung von Schranken in Bezug auf die Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden dar. Dazu heißt es im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung wörtlich, dass

„Interdisziplinäre Gesellschaften Flexibilität für Unternehmen und Service für Bürger aus einer Hand schaffen, weil Rechtsformen zwischen freien Berufen und Gewerbetreibenden ermöglicht werden.“

Und weiter heißt es:

„Dadurch wird ein zusätzliches Wirtschaftswachstum (BIP) von 880 Mio. Euro pro Jahr (0,3%) erwartet und 6.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen“ (Reformdialog Verwaltungsvereinfachung, 2015).

Damit bezieht sich der Reformdialog Verwaltungsvereinfachung in seiner Argumentation in Bezug auf die erwarteten volkswirtschaftlichen Effekte direkt auf zwei Arbeiten des FIW, nämlich:^{1, 2}

- Trade Effects of Services Trade Liberalization in the EU (Francois et al., 2008)

¹ FIW steht für Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft und ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW). Die Studie von Francois et al. ist zunächst als Arbeit des wiiw, des Wiener Institutes für Internationale Wirtschaftsvergleiche, veröffentlicht worden, jene von Fritz und Streicher als Arbeit des WIFO, des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung. Diese Veröffentlichungen stammen jeweils aus dem April 2008, bevor sie im Juni 2008 im Rahmen des FIW publiziert wurden.

² Im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung werden diese beiden FIW-Studien nicht explizit erwähnt. Allerdings geht aus Gesprächen und Emails hervor, dass die genannten Zahlen aus diesen beiden Studien stammen. So beispielsweise aus einem Gespräch zum Thema „Interdisziplinäre Gesellschaften“ im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 15.12.2015, an dem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Bundesministeriums für Justiz, der Wirtschaftskammer Österreich, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, der Rechtsanwaltskammer, der Notariatskammer sowie der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten teilgenommen haben (BAIK, 2016).

- Trade Effects of Service Liberalization in the EU – Simulation of Regional Macroeconomic Effects for Austria (Fritz und Streicher, 2008)

Diese behaupteten volkswirtschaftlichen Effekte sind es, die die vorliegende Stellungnahme zum Gegenstand hat. Das heißt, im Zentrum der vorliegenden Stellungnahme steht die Frage, inwieweit die im Reformdialog genannten Zahlen tatsächlich als volkswirtschaftliche Effekte interpretiert werden können, die mit der Möglichkeit der Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften einhergehen.

Zur Einordnung der Fragestellung werden dazu im folgenden Abschnitt 2 zunächst interdisziplinäre Gesellschaften definiert und aufgezeigt, in welchem Spannungsfeld die Debatte rund um diese Rechtsform in Österreich geführt wird. Im Anschluss daran erfolgt eine exemplarische Diskussion der fachübergreifenden Kooperationsmöglichkeiten, die bereits unter der aktuellen Gesetzeslage möglich sind, bevor die am häufigsten vorgebrachten Für und Wider aus einer ökonomischen Perspektive diskutiert werden.

Abschnitt 3 stellt alsdann den Untersuchungsgegenstand der genannten FIW-Studien und damit eines der Fundamente in der Argumentation der Befürworter dar, fasst die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammen und zeigt auf, in wie weit diese Studien als Argumente für die im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung angeführten volkswirtschaftlichen Effekte herangezogen werden können.

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Ausgangslage der Debatte

2. Ausgangslage der Debatte

Im vorliegenden Abschnitt wird die Ausgangslage der Debatte aufbereitet um den ökonomischen Wert interdisziplinärer Gesellschaften beurteilen zu können. Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, kann dieser Wert aus zwei Perspektiven diskutiert werden. Im nächsten Abschnitt steht dabei der makroökonomische Wert interdisziplinärer Gesellschaften im Zentrum der Diskussion.

Im Gegensatz dazu wird in diesem Abschnitt der Frage nachgegangen, ob interdisziplinären Gesellschaften eine vertrauensstiftende Funktion in Märkten mit hoher Komplexität zugeschrieben werden kann und demnach der Wert interdisziplinärer Gesellschaften aus einer mikroökonomischen Perspektive diskutiert.

2.1 Welche interdisziplinären Gesellschaften sind gemeint?

Ganz allgemein gesprochen werden unter interdisziplinären Gesellschaften fach- bzw. berufsübergreifende Gesellschaften verstanden. Damit haben interdisziplinäre Gesellschaften grundsätzlich keinen besonderen Fokus auf bestimmte Berufsgruppen. Dies steht im Gegensatz zu der durch den Reformdialog Verwaltungsvereinfachung diesbezüglich angestoßenen Debatte, die *expressis verbis* den Fokus auf die Schaffung von gemeinsamen Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden zum Gegenstand hat. Dies deshalb, da es den freien Berufen (Freiberuflern) in Österreich abseits von reinen Berufsgesellschaften³ mit wenigen Ausnahmen derzeit nicht gestattet ist, Gesellschaften mit anderen Berufsgruppen, also interdisziplinäre Gesellschaften, zu gründen. Zu den freien Berufen⁴ zählen in Österreich

- Apothekerinnen und Apotheker⁵
- Architektinnen und Architekten
- Ingenieurkonsulentinnen und -konsulenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Notarinnen und Notare
- Patentanwältinnen und -anwälte
- Rechtsanwältinnen und -anwälte
- Tierärztinnen und -ärzte
- Wirtschaftstreuhänderinnen und -treuhänder
- Zahnärztinnen und -ärzte

Gemäß der derzeitigen gesetzlichen Lage können sich in Österreich etwa ein Unternehmensberater und eine Rechtsanwältin nicht zu einer gemeinsamen Gesellschaft, beispielsweise einer GmbH, zusammenschließen. Gleiches gilt für eine Architektin und einen Baumeister oder für eine Ärztin und einen Masseur. Wohlgemerkt geht es hierbei immer und ausschließlich darum, dass keine formale Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft

„Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe sind Gesellschaften, deren Zweck es ist, unterschiedliche freie Berufe, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Gewerben, gemeinsam auszuüben und die entsprechenden Leistungen Dritten „im Paket“ anzubieten“ (Krejci, 2011).

³ Berufsgesellschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer Vertreter desselben freien Berufs, beispielsweise von Rechtsanwälten.

⁴ Mit Stand 31.12.2014 betrug der Mitgliederstand in den jeweiligen Interessensvertretungen der Freien Berufe 77.653. Knapp 50 Prozent davon entfallen auf Ärzte, rund 13 Prozent auf Wirtschaftstreuhänderinnen und je rund 10 Prozent auf Rechtsanwälte sowie auf Architektinnen und Ingenieurkonsulenten. Die verbleibenden 20 Prozent verteilen sich auf die anderen freien Berufe (BUKO, 2016).

⁵ Die weiblichen bzw. männlichen Berufsbezeichnungen umfassen in weiterer Folge jeweils ausnahmslos beide Geschlechter.

gesetzlich erlaubt ist. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass nicht bereits heute die Möglichkeit zur inhaltlichen Zusammenarbeit besteht und diese auch genutzt wird.

2.2 Die Für und Wider in der Debatte

Prominente Befürworter interdisziplinärer Gesellschaften sind das Wirtschaftsministerium sowie die Wirtschaftskammer Österreich. Diese versprechen sich durch die Rechtsform der interdisziplinären Gesellschaft letztlich Beratung und Ausführung aus einer Hand. Dadurch, so die Behauptung, würde ein verbessertes Angebot der am Markt angebotenen Leistungen erzielt. Als Grund dafür führt die Wirtschaftskammer Österreich beispielsweise die Erzielung von Synergieeffekten und ganz allgemein die Verbesserung der Wettbewerbssituation bzw. die Reduktion von Such- und Transaktionskosten an. Dergestalt soll dies nach Meinung der Befürworter in Summe die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich erhöhen helfen und damit ein deutliches Wachstum plus bringen.

Wird die Sichtweise der Befürworter auf den Kern reduziert, so lautet die zentrale Aussage, dass durch interdisziplinäre Gesellschaften das One-Stop-Shop-Prinzip realisiert werden könne. Damit verbunden seien Vorteile für die gesamte Gesellschaft. Laut WKO-Präsident Christoph Leitl und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner

„...sollen die Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigt werden, damit fachübergreifende Gründungen möglich sind. Das schafft Flexibilität für Unternehmen und Service für Bürger aus einer Hand“ (WKO, 2016).

Wirtschaftsministerium und Wirtschaftskammer sind Verfechter, die Bundeskonferenz der Freien Berufe Kritiker interdisziplinärer Gesellschaften.

Natürgemäß kritisch sehen hingegen vor allem die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs bzw. die jeweiligen Interessensvertreter der freien Berufe interdisziplinäre Gesellschaften. Als wesentliche Argumente gegen interdisziplinäre Gesellschaften werden

- die Gefährdung der Verschwiegenheitspflicht,
- die Gefährdung des Ansehens des freien Berufes,
- die Erhöhung des Haftungsrisikos und vor allem auch
- die Einschränkung anderer Kooperationsmöglichkeiten⁶

angeführt.

So lehnt beispielsweise Ludwig Bittner, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, gesellschaftsrechtliche Konstrukte ab, wenn dadurch freie Berufe und Gewerbe verknüpft werden.

„Das schafft ungelöste Probleme im Disziplinarrecht, in der Pflicht zur Verschwiegenheit und in der Haftung“ (JUVE, 2016).

Ähnlich äußert sich Klaus Hübner, Präsident der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder.

⁶ „Sofern eine Interdisziplinäre Gesellschaft nicht bloß als Gelegenheits- oder Projektgesellschaft für Einzelfälle gebildet wird, sondern als auf Dauer angelegte Organisation regelmäßiger, gemeinsamer Berufsausübung gedacht ist, beeinträchtigt eine Interdisziplinäre Gesellschaft die Gesellschafter darin, von Fall zu Fall auch mit außenstehenden Freiberuflern oder Gewerbetreibenden zu kooperieren. Es besteht also die Gefahr, dass durch die Bildung einer Interdisziplinären Gesellschaft die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen Gesellschafters über Gebühr beschränkt werden“ (Krejci, 2011).

„Eine interdisziplinäre Vergesellschaftung mit dem Gewerbe ist für unsere Berufsgruppen mit Verschwiegenheitsverpflichtung und hohen Zugangsvoraussetzungen undenkbar“ (ÖGWT, 2016).

Die Wirkung interdisziplinärer Gesellschaften darf dabei in ihrer Tragweite nicht unterschätzt werden. Laut Heinz Krejci (2011) würden diese durchaus an den Grundfesten der berufsrechtlichen Sonderstellung der freien Berufe rütteln und eine Liberalisierung einleiten, die diese Sonderstellung in Frage zu stellen beginnt.

Bereits dieser Abriss verdeutlicht, dass es zur Frage der Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften wie so oft diametrale Standpunkte gibt. Diese Standpunkte bzw. die geführte Debatte findet dabei jedoch naturgemäß nicht im politisch luftleeren Raum statt. Vielmehr ist diese Debatte auch vor dem Hintergrund des jeweiligen interessenspolitischen Standpunktes aus zu sehen, weshalb die angeführten Argumente nicht nur, aber auch als Ausfluss partikularer Interessen zu werten sind.

Ziel der gegenständlichen Stellungnahme ist es diese Debatte über diese interessenspolitisch geleitete Debatte zu heben und die volkswirtschaftlichen Effekte, die durch die Ermöglichung der Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften einhergehen könnten, zu analysieren. Das heißt, es wird in der gegenständlichen Stellungnahme der Frage nachgegangen, welche

- zusätzlichen (!) volkswirtschaftlichen Effekte,
- die kausal und ausschließlich

von der Möglichkeit der Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften ausgehen, zu erwarten sind.

Um die Frage nach den zusätzlichen volkswirtschaftlichen Effekten beantworten zu können, muss der Bezugspunkt bekannt sein, von dem ausgehend die erwarteten Veränderungen analysiert werden können. Das heißt, es muss der gesetzliche und faktische Status-quo bekannt sein und damit welche Möglichkeiten der berufsübergreifenden Zusammenarbeit bereits heute de lege lata bestehen. Erst nach Kenntnis dieses Status-quo ist es möglich, die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Effekte zu diskutieren.

Diese Ausgangslage sei im Folgenden exemplarisch skizziert.

2.3 Bestehende Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit

In der Diskussion über Vor- und Nachteile von interdisziplinären Gesellschaften wird seitens der Kritiker dieser Rechtsform argumentiert, dass interdisziplinäre Kooperationen bereits unter der aktuell gültigen Rechtsordnung möglich sind. Zentral dabei ist, dass die jeweiligen Berufsrechte durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.⁷

Eine Möglichkeit der Kooperation besteht beispielsweise darin, dass sich Angehörige unterschiedlicher freier Berufe zu einer Büro- bzw. Kanzleigemeinschaft zusammenschließen.⁸ Ihrer rechtlichen Natur nach stellen diese Gemeinschaften reine Innengesellschaften dar, deren vorrangiges Ziel in der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen wie den Büroräumlichkeiten oder der Büroausstattung besteht. Ein wesentlicher Vorteil dieser Bürogemeinschaften liegt für die beteiligten Parteien damit in der Reduktion der (Fix)kosten. Im

⁷ Die folgende Aufzählung basiert auf den Ausführungen von Krejci (2011).

⁸ Für Angehörige derselben freien Berufe gilt dies ohnehin.

Außenverhältnis, und damit dem Kunden gegenüber, tritt jedes Mitglied der Bürogemeinschaft weiterhin einzeln und rechtlich eigenständig auf. Von der räumlichen Nähe einmal abgesehen, kann ein Vorteil dieser Kooperationsform darin bestehen, dass mit der Fixkostenreduktion auch tiefere Preise einhergehen können.

Über die reine Nutzung von Infrastruktur hinaus ist auch die faktische und inhaltliche Zusammenarbeit unterschiedlicher freier Berufe schon heute möglich und teils sogar zweckmäßig und geboten. Beispielsweise zwischen einer Wirtschaftstreuhandlerin und einem Notar, wenn diese mit ihrem gemeinsamen Kunden einen Termin vereinbaren, dessen Fall gemeinsam besprechen und in enger Abstimmung behandeln. Auch hier schließt der Kunde sowohl mit der Wirtschaftstreuhandlerin als auch mit dem Notar jeweils einen separaten Vertrag ab und erhält getrennte Honorarnoten. Strenggenommen wird damit weiterhin die Leistung nicht „aus einer Hand“ angeboten. Aus Kundensicht erfolgt diese jedoch jedenfalls interdisziplinär.

Eine weitere Möglichkeit der interdisziplinären Kooperation besteht in der Beauftragung eines Generalunternehmers, wie es vor allem aus der Baubranche bekannt ist. Verfügt der Generalunternehmer dabei nicht selbst über sämtliche erforderlichen Berufsbefugnisse, so lässt er diese Leistungen von Subunternehmern mit den entsprechenden Berufsbefugnissen ausführen. So fungiert ein Baumeister (gewerbetreibend) etwa als Generalunternehmer und vergibt bestimmte Arbeiten an eine Architektin (freier Beruf) als Subunternehmerin. Der Generalunternehmer selbst steht in dieser Konstruktion als Garant für die Leistung der Subunternehmerin ein und ist damit für die Gesamtleistung verantwortlich. Der Vorteil für die Kundin besteht darin, dass sie ausschließlich einen Vertrag, nämlich mit dem Generalunternehmer, schließt und der Generalunternehmer zentraler Ansprechpartner ist.

Neben diesen Kooperationsmöglichkeiten besteht eingeschränkt auch die Möglichkeit, in Personalunion neben dem „eigenen“ freien Beruf noch zusätzliche Berufe auszuüben. So regelt etwa § 71 Abs. 1 WTBG⁹, dass

„...Gesellschaften, die einen Wirtschaftstreuhandberuf auszuüben beabsichtigen, auch berechtigt [sind], Tätigkeiten anderer freier Berufe, der Bilanzbuchhalter und der Gewerbe der Unternehmensberater und der Technischen Büros auszuüben, wenn und insoweit dies nach den betreffenden inländischen berufsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Diese haben zumindest jenen Anforderungen zu entsprechen, welche die inländischen berufsrechtlichen Vorschriften von Ausübenden von Wirtschaftstreuhandberufen vorsehen“ (WTBG, 2016).

Dies bedeutet, dass etwa ein Steuerberater – so er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt – befugt ist, Leistungen auf dem Gebiet der Steuerberatung (freier Beruf) als auch auf dem Gebiet der Unternehmensberatung (Gewerbe) aus einer Hand anzubieten. Nicht zulässig ist hingegen der gesellschaftliche Zusammenschluss eines Unternehmensberaters mit einer Steuerberaterin zu einem gemeinsamen Unternehmen.

Zu guter Letzt kann eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auch durch Empfehlungen erfolgen. Anlass- oder projektbezogen empfiehlt etwa eine Anwältin ihrem Kunden einen Wirtschaftstreuhänder, eine Architektin einen Baumeister und ein Arzt seiner Kundin ein Sanitätshaus oder einen Masseur. Immobilienmakler wiederum empfehlen ihren Kundinnen gegebenenfalls einen Notar und ein Anwalt möglicherweise eine Versicherungsmaklerin. Und jeweils umgekehrt. In vielen Fällen bleibt es dabei nicht bei einer Empfehlung, sondern

⁹ Wirtschaftstreuhandberufsgesetz.

es kommt zu einer mehr oder weniger intensiven Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Parteien. Derartiges passiert tagtäglich, ohne dass dazu eigens formale gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten. Dies liegt nicht nur im Interesse des Kunden, spart es ihm doch etwa Informations- und Suchkosten, sondern auch im Interesse der empfehlenden Partei. Denn im Regelfall ist davon auszugehen, dass Parteien empfohlen werden, mit denen eine fachliche Abstimmung und Zusammenarbeit auch erwünscht ist – und von denen auch im Gegenzug eine Empfehlung zu erwarten ist. Dies wiederum ist meist dann der Fall, wenn in der Vergangenheit bei der fachübergreifenden Zusammenarbeit positive Erfahrungen gemacht wurden.

Allen angeführten Beispielen gemein ist, dass die Zusammenarbeit immer unter Wahrung der berufsrechtlichen Grenzen erfolgt, woraus die Kritiker interdisziplinärer Gesellschaften ableiten, dass kein Bedarf besteht, eigene Rechtsvorschriften für interdisziplinäre Gesellschaften zu erlassen. Dies umso mehr, wenn beispielsweise Fragen der Haftung oder der Verschwiegenheitspflicht ungelöst bleiben.

Für die beteiligten Parteien zeichnen sich diese Formen der Zusammenarbeit durch ein Höchstmaß an Flexibilität aus, beispielsweise, wenn bereits bei der nächsten Empfehlung Erfahrungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in die Kundenempfehlung einfließen. Dergestalt kommt es auf einer Mikroebene zu laufenden (Markt)Bereinigungen im Netzwerk und damit im besten ökonomischen Sinne zu einer laufenden schöpferischen Zerstörung gemäß Schumpeter. Aufgrund der verstärkten ökonomischen Verbundenheit im Rahmen interdisziplinärer Gesellschaften wird diese Flexibilität keinesfalls erhöht.

2.4 Die Für und Wider aus ökonomischer Perspektive

Als das gewichtigste ökonomische Argument auf Seiten der Befürworter interdisziplinärer Gesellschaften kann wohl die Behauptung gewertet werden, dass von dieser neu geschaffenen Rechtsform nicht nur bezifferbare, sondern sogar deutliche Wachstums- und Beschäftigungseffekte ausgehen. Eine Behauptung, die es noch zu prüfen gilt.

Zuvor sollen jedoch noch die vorgebrachten Für und Wider aus einer mikroökonomischen Perspektive etwas grundsätzlicher betrachtet werden, um den breiteren Hintergrund der Fragestellung aufzuspannen.

Denn die Frage nach den Effekten, die durch die Schaffung der Rechtsform der interdisziplinären Gesellschaften erwartet werden können, zielt letztlich auf die Frage ab, wie die davon betroffenen Personen auf die neue Rechtsform reagieren werden und damit letztlich, wie diese neue Rechtsform die Handlungen der beteiligten Akteure beeinflusst. Dies wird im Folgenden Schritt für Schritt ausgeführt.

Pro-soziale Präferenzen, gesellschaftliche Normen und Haftung

Handlungen gehen Entscheidungen voraus. Letztere wiederum sind in einer ökonomischen Argumentation das Ergebnis aus dem Zusammenspiel von Anreizen und Zielen auf der einen Seite und Restriktionen, die die Zielerreichung in welcher Form auch immer beschränken, auf der anderen Seite. Aus einer angebotsorientierten Sicht bedeutet dies daher zunächst die Frage zu stellen, welche Ziele die Anbieter letztlich verfolgen.

Die Antworten auf diese Frage werden ein ganzes Potpourri an Zielen und Motiven ergeben. Ein Faktor wird jedoch jedenfalls eine herausragende Rolle spielen, nämlich, dass Anbieter von Gütern und Dienstleistungen Gewinne erzielen wollen. Für die weitere Argumentation ist es dabei unerheblich, ob ein gesetztes Gewinnziel mit einem möglichst geringen Einsatz, oder mit einem gegebenen Einsatz ein möglichst hoher Gewinn erzielt

werden soll. Das eigentliche Ziel bleibt davon unberührt, weshalb sich im nächsten Schritt die Frage stellt, was die Anbieter in ihrem Bestreben der Zielerreichung beschränkt, was also letztlich die Kosten in der Zielerreichung sind. Denn diese können vom Gesetzgeber sowohl über monetäre als auch über nicht-monetäre Kosten beeinflusst werden, wodurch dieser auf das Verhalten Einfluss nehmen kann.

Auch wenn die Diskussion akademisch anmuten mag, ist diese im gegenständlichen Fall doch von höchster Relevanz. Denn wie sich Menschen im Wirtschaftsleben verhalten, wird nicht nur von deren persönlichen Zielen bestimmt, sondern auch, wie die Gesellschaft als Ganzes diese Ziele und die zur Zielerreichung ergriffenen Mittel bewertet. Verhalten, das mit diesen Vorstellungen im Konflikt steht, kann je nach Präferenzlage auf Seiten der Entscheider Kosten verursachen.

Beispielhaft kann auf die wissenschaftliche Literatur über die Determinanten der Steuerhinterziehung und den international beobachteten Unterschieden im Ausmaß der Steuerhinterziehung verwiesen werden. Wie dieser Forschungszweig zeigt, ist ein erklärender Faktor, ein vergleichsweise „weicher“, nämlich ob Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt gesehen wird oder nicht. Dies sollte wenig überraschen, bedeutet dies doch lediglich, dass der Mensch als Gemeinwesen in seinen Handlungen auch stark durch die Wertvorstellungen der ihn direkt und indirekt umgebenden Gemeinschaft beeinflusst wird. Dies auch, wenn diese Wertvorstellungen mit dem (monetären) Ziel, die Steuerlast möglichst gering zu halten, im Konflikt steht.

Im Falle freier Berufe ist dabei zudem zu bedenken, dass diese zum Teil Dienstleistungen erbringen, die sich von Leistungen anderer Berufe gemäß ökonomischer Kriterien unterscheiden lassen. Am Beispiel des Arztes kann dies besonders deutlich aufgezeigt werden.

Denn die Arzt-Patienten-Beziehung¹⁰ lässt sich zum einen dadurch charakterisieren, dass der Arzt gegenüber dem Patienten einen ausgeprägten Informationsvorsprung hat. Dieser ausgeprägte Informationsvorsprung ist dabei natürlich auch in anderen Anbieter-Nachfrager-Beziehungen zu beobachten, wie beispielsweise beim Kauf eines Gebrauchtwagens. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass zum einen der Arzt durch seinen Expertenstatus Art und Ausmaß der Nachfrage des Patienten wesentlich bestimmt. Zum anderen kann der Kunde die Qualität des Autos im wahrsten Sinne des Wortes mit der Zeit „erfahren“ und damit die Qualität des gekauften Autos zumindest im Nachhinein mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennen. Im Falle der Arzt-Patienten-Beziehung ist dies für den Kunden häufig nicht möglich.

Patientinnen und Patienten können also nicht nur nicht im Vorhinein die Qualität der Dienstleistung hinreichend gut erkennen. Viel mehr noch, kann die Qualität der Behandlung zum Teil nicht einmal zweifelsfrei erfahren werden. Damit bleibt aber als einziges übrig, dass die Patientinnen und Patienten in die behauptete Qualität der Dienstleistung des Arztes vertrauen müssen. Ihrer ökonomischen Qualität nach handelt es sich bei derartigen Gütern daher auch um sogenannte Vertrauensgüter.

Es ist also diese spezielle Kombination aus asymmetrischer Information und der Gutart (Vertrauensgut), durch das dem Vertrauen in der Interaktion zwischen Angebot und Nachfrage eine besondere Rolle zukommt. Ob der Arzt Vertrauen genießt, hängt dabei natürlich von einer Vielzahl an Faktoren ab, mit Sicherheit aber auch, wie die Gesellschaft und damit auch die Politik die Rolle des Arztes gestaltet.

¹⁰ In der Literatur wird vom Prinzipal und vom Agenten gesprochen.

Um es auf den Punkt zu bringen: Die Ökonomisierung des Gesundheitsbereiches führt mit seinem steigenden Fokus auf (kurzfristige) Kosteneffizienz dazu, dass Ärzte mehr und mehr pekuniären Anreizen ausgesetzt werden. Dies sind jedoch klassisch marktwirtschaftliche Anreize, also unternehmerische Anreize, weshalb es wenig verwunderlich ist, wenn sich auch das Bild vom und damit auch die Rolle des Arztes verändert. Werden jedoch von der Gesellschaft an Ärzte „höhere Standards“ beispielsweise in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit angelegt, so ist davon auszugehen, dass diese bis zu einem gewissen Grad auch Teil der Wertvorstellungen der betroffenen Berufsgruppe werden, bzw. deren Nichtbeachtung zumindest mit (kognitiven) Kosten einhergeht. Jedenfalls bedeutet deren Internalisierung, dass diese gesellschaftlichen Wertvorstellungen entscheidungsrelevant werden.

Die Diskussion soll dabei keineswegs einem idealisierten Ärztebild das Wort reden. Vielmehr soll sie aufzeigen, dass die Politik bei ihrer Gestaltung der Rahmenbedingungen auch immer, bewusst oder unbewusst, gewollt oder ungewollt, Wertvorstellungen transportiert. Diese Wertvorstellungen werden mit der Zeit von den betroffenen Gruppen übernommen und damit entscheidungsrelevant.

Die freien Berufe sind nicht zuletzt deshalb durch eine hohe Unabhängigkeit gekennzeichnet, weil diese Unabhängigkeit auch vertrauensbildend sein kann. Diese Unabhängigkeit in der Berufsausübung kann jedoch durch interdisziplinäre Gesellschaften gefährdet werden. Juristen argumentieren, dass etwa eine

„...Einflussnahme von nicht gesellschaftsfähigen Dritten wie beispielsweise einem Versicherungsunternehmen über dessen gesellschaftsrechtliche Beteiligung mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar [sei]“ (Dittenberger, 2016).

Anwaltskammerpräsident Rupert Wolff schlägt in dieselbe Kerbe und trifft damit einen sensiblen Punkt, wenn er meint:

„Wer will wirklich in einer sensiblen Agenda zu einem Anwalt gehen, der mit einer großen Bank verbandelt ist? Oder einer Versicherung?“ (JUVE, 2016).

Ein anderes Beispiel ist eine interdisziplinäre Gesellschaft zwischen einer Ärztin, einem Apotheker und einem Pharmaunternehmen. Wie würde sich diese formale Gemeinschaft auf das Vertrauen der Patientinnen auswirken?

Unbestreitbar ist, dass durch derartige Beteiligungen ökonomische Abhängigkeiten erst geschaffen oder aber verstärkt werden. Abhängigkeiten, die die Anreize der handelnden Personen ändern können. So kann bereits eine gegenseitige formale Beteiligung zwischen einem Arzt und einer Masseurin im Rahmen einer interdisziplinären Gesellschaft zu gesellschaftlich negativen Anreizen führen. In diesem Beispiel etwa werden Arzt und Masseurin in möglichst vielen Fällen gegenseitig Kunden weiterempfehlen – und zwar auch und verstärkt aus dem Grund, da damit auch pekuniäre Vorteile verbunden sind. Selbstverständlich empfehlen auch heute Ärzte Masseurinnen und umgekehrt. Doch die Anreizstrukturen sind andere. Denn im Fall einer formalen Zusammenarbeit in Form einer interdisziplinären Gesellschaft entstehen verstärkt pekuniäre Anreize, die ihrerseits wiederum das Handeln der betroffenen Personen beeinflussen. Diese pekuniären Anreize sind vor allem in sensiblen Bereichen – wie dem Gesundheitsbereich, aber auch der Rechtspflege – zum Teil kritisch zu bewerten.

Ökonomische Abhängigkeiten beeinflussen das Anreizsystem und können mit negativen Effekten verbunden sein.

Von der Rechtsform interdisziplinärer Gesellschaften können Anreize ausgehen, die ein gesellschaftlich unerwünschtes Ergebnis hervorbringen.

Auf den Punkt gebracht: Mit der Schaffung interdisziplinärer Gesellschaften wird unter Umständen eine Rechtsform geschaffen, von der Anreize ausgehen, die langfristig ein gesellschaftlich unerwünschtes Ergebnis hervorbringen.

Des Weiteren zeigt die wissenschaftliche Literatur, dass gerade bei Vertrauensgütern der Frage der Ausgestaltung der (persönlichen) Haftung eine zentrale Rolle zukommt. Kommt es daher zu gesetzlichen Änderungen, die alleine die Schaffung von interdisziplinären Gesellschaften zum Gegenstand haben, ohne dass dabei insbesondere die Frage der Haftung gelöst wird, so ist dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion jedenfalls kritisch zu sehen, ist doch mit einem Diversifizierungseffekt zu rechnen.

Obige Ausführungen können damit im Kern auf wenige zentrale Aspekte zurückgeführt werden:

Freie Berufe bieten Dienstleistungen auf einem Markt an, der sich einerseits durch ein hohes Ausmaß an asymmetrischer Information (die Anbieter haben einen hohen Expertenstatus) auszeichnet. Die Dienste, die auf einem derartigen Markt angeboten werden, können dabei (zum Teil) als Vertrauensgüter kategorisiert werden. Die Funktionsweise solcher Märkte und damit die Frage, ob das Marktergebnis im ökonomischen Sinne wohlfahrtsmaximierend ist, wird auf solchen Märkten wesentlich von zwei Aspekten bestimmt, nämlich

- von den Präferenzen der Anbieter sowie
- der Ausgestaltung der Haftung.

Dass von der Schaffung der Rechtsform der interdisziplinären Gesellschaft positive Auswirkungen auf einen der beiden Aspekte zu erwarten sind, darf bezweifelt werden. In Konsequenz muss daher parallel mit der Schaffung der neuen Rechtsform zumindest auch die Frage der Haftung klar geregelt sein.

Marktkonzentration

Durch interdisziplinäre Gesellschaften könnte sich auch die Marktstruktur hin zu einer stärkeren Konzentration ändern. Beispielsweise ist es denkbar, dass sich im Bereich der Wirtschaftstreuhänder, der Rechtsanwältinnen aber auch der Architektinnen und Ingenieurkonsulenten letztlich große interdisziplinäre Gesellschaften bilden. Dies vielleicht auch unter Beteiligung starker ausländischer Unternehmen. Kleineren Unternehmen hingegen fehlen unter Umständen schlicht die Ressourcen, interdisziplinäre Gesellschaften zu gründen. Denn es ist anzunehmen, dass zur Gründung interdisziplinärer Gesellschaften zusätzliche Rechtsvorschriften erlassen werden und somit bei der Gründung von den Unternehmen zu berücksichtigen sind – zusätzlich zu den Vorschriften, die den eigenen Beruf betreffen.

Verstärkt gilt dies für Unternehmen, die sowohl im Inland als auch im Ausland tätig werden wollen. Denn dazu sind im Regelfall zusätzliche, nämlich ausländische, Rechtsvorschriften zu beachten. Die Kenntnis all dieser zusätzlichen Vorschriften setzt entsprechende Ressourcen auf Seiten der Unternehmen voraus. Somit erfordert internationale Präsenz eine kritische Unternehmensgröße und kann damit die Marktkonzentration fördern.

Verfechter von Zusammenschlüssen – und in diesem Zusammenhang auch von interdisziplinären Gesellschaften – argumentieren mit Synergie- und Skaleneffekten und stellen sinkende Preise in Aussicht. Diese Argumentation vernachlässigt jedoch, welche Auswirkungen steigende Skalenerträge auf die Marktform haben können und haben. Denn wird nicht auf Basis der hypothetischen – und in der Praxis kaum anzutreffenden – Annahme

eines vollkommenen Wettbewerbsmarktes argumentiert, so können steigende Skalenerträge zu einer dauerhaften Konzentration am Markt und damit zu monopolartigen Stellungen führen.¹¹

Dies zeigt bereits ein Blick in die jüngere Vergangenheit, in der Zusammenschlüsse oftmals zu steigenden Preisen geführt haben. Dies ist nicht verwunderlich. Denn aus ökonomischer Sicht zählen zu den Gefahren bzw. Nachteilen von Fusionen die Verringerung des Wettbewerbs und damit unter anderem steigende Preise.¹² Dies gilt im kleinen, wenn etwa Schigebiete zusammengeschlossen werden, aber auch im Großen wie etwa im Telekommunikationsbereich. Da wie dort sinken die Preise nach Zusammenschlüssen nicht, sondern es sind im Gegenteil häufig steigende Preise zu beobachten.

Darüber hinaus kann sich für interdisziplinäre Gesellschaften die Möglichkeit der Mischkalkulation eröffnen. Die Gesellschaften gleichen dabei Verluste, die sie bei einer Leistung erleiden, durch Gewinne bei anderen Leistungen aus. Damit können diese Gesellschaften ihre Preise unter jene ihrer Konkurrenten senken, die sich nicht zu interdisziplinären Gesellschaften zusammengeschlossen haben. Denn interdisziplinären Gesellschaften gelingt es durch die Mischkalkulation, die Verluste dieser Leistung durch Gewinne bei anderen Leistungen zu kompensieren. Marktteilnehmer ohne Möglichkeit der Mischkalkulation werden so unter Druck gesetzt und im schlechtesten Fall aus dem Markt gedrängt.

Das Wachstumsargument

Die Verwaltungsvereinfachung, zu der interdisziplinäre Gesellschaften ihren Beitrag leisten sollen, bedeutet laut deren Verfechtern nicht zuletzt auch einen positiven Wachstumsschub für den Standort Österreich. Daher gibt der Reformdialog Verwaltungsvereinfachung diesem Argument zentralen Raum und beziffert die durch die Beseitigung von Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften vermeintlich hervorgerufenen Wachstums- und Beschäftigungseffekte. Doch schon eine erste Betrachtung dieser Behauptung wirft grundsätzliche Fragen auf. Dies aus folgendem Grund.

Ein steigendes Wirtschaftswachstum bedeutet, dass die in Euro gemessene Wertschöpfung eines Landes oder einer Region steigt. Die Wertschöpfung kann dabei aus zwei Gründen steigen: Zum einen kann die Wertschöpfung dadurch steigen, dass eine größere Menge an Gütern und Dienstleistungen produziert wird. Zum anderen kann die Wertschöpfung steigen, indem die produzierten Güter und Dienstleistungen schlicht teurer werden.¹³ Mit anderen Worten kann die Wirtschaftsleistung real und oder nominell steigen. Dass letzteres Ziel der Befürworter ist, kann wohl ausgeschlossen werden, da nicht anzunehmen ist, dass Bundesregierung oder Wirtschaftskammer, als wesentliche Befürworter interdis-

¹¹ So verfügen Unternehmen in der Praxis häufig über eine monopolartige Stellung, da ihre Produkte aus Sicht der Nachfrage räumlich, sachlich oder auch zeitlich nicht homogen sind. Diese Marktform, in der ein Unternehmen trotz Konkurrenz einen gewissen Preissetzungsspielraum hat, wird monopolistische Konkurrenz genannt.

¹² Von Seiten der Befürworter wird behauptet, dass interdisziplinäre Gesellschaften den Wettbewerb fördern. So ist beispielsweise im Regierungsprogramm 2008 – 2013 unter dem Kapitel Konjunkturpolitik (!) als eine Maßnahme der „Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen, etwa beim Zugang zu den freien Berufen, sowie Verbesserung der Regulierungen zur Förderung eines funktionierenden Wettbewerbs (z.B. interdisziplinäre Gesellschaften zwischen freien und gewerblichen Berufen)“ angeführt (Regierungsprogramm, 2008).

¹³ Tatsächlich ändert sich die Wertschöpfung im Laufe der Zeit meist durch eine Kombination aus Preis- und Mengeneffekten.

ziplinerer Gesellschaften, Rahmenbedingungen schaffen wollen, die die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten erodieren. Damit bliebe als Argument eine steigende reale Wertschöpfung – nur dies ist wenig plausibel.

Interdisziplinäre Gesellschaften bedeuten nicht notwendigerweise ein höheres Wirtschaftswachstum.

Denn mit welchem Argument sollten allein durch die Ermöglichung interdisziplinärer Gesellschaften mehr Häuser errichtet, mehr Brücken gebaut, mehr Verträge aufgesetzt, mehr Beratungsleistungen oder mehr ärztliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden? Wohlgermerkt: die Rede ist von *zusätzlichen* volkswirtschaftlichen Effekten.

Zudem ist auch die schiere Größenordnung der erwarteten Effekte zu hinterfragen. Angeführt wird ein zusätzliches Wirtschaftswachstum in der Höhe von 880 Mio. Euro pro Jahr, was in etwa 0,3% der jährlichen Wirtschaftsleistung entspricht. Zum Vergleich: Bis zum Jahr 2050 wird für Österreich ein reales Wirtschaftswachstum von jährlich im Schnitt 1,6% prognostiziert. Ein zusätzliches jährliches Wirtschaftswachstum von 0,3% würde bedeuten, dass alleine die Möglichkeit zur Errichtung interdisziplinärer Gesellschaften das Wirtschaftswachstum um rund 19% erhöhen würde. Eine völlig überzogene Erwartung.

Damit stellt sich jedoch die Frage, worauf die Befürworter interdisziplinärer Gesellschaften ihre Argumentation stützen, wenn derartige Effekte behauptet werden, was zur Frage führt: Was wird in den angeführten Studien des FIW eigentlich untersucht? Eine Frage, der im nächsten Abschnitt im Detail nachgegangen wird.

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften
Analyse der FIW-Studien

3. Analyse der FIW-Studien

Die folgenden Ausführungen in diesem Abschnitt gehen der Frage nach, ob bzw. inwieweit die Studienergebnisse tatsächlich als makroökonomische Effekte interpretiert werden können, die mit der Schaffung der Rechtsform der interdisziplinären Gesellschaften einhergehen. Dazu wird zunächst zusammengefasst, was Untersuchungsgegenstand dieser Studien ist und zu welchen Ergebnissen diese Studien, die von ausgewiesenen Experten stammen, kommen.

3.1 FIW-Research Report N° 004

Diese Studie (Francois et al., 2008) geht der Frage nach, wie sich eine Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich auf den Handel in der EU auswirkt. Die Ergebnisse werden anhand der Veränderung der Exporte, der Importe sowie der Handelsbilanz für einzelne EU-Mitgliedstaaten, so auch für Österreich, ausgewiesen. Zur Abschätzung der Handelseffekte entwickeln die Autoren dabei verschiedene Szenarien, die sich im Ausmaß der Liberalisierung voneinander unterscheiden. Ergebnis dieser Studie ist zum einen, dass die Handelsvorteile für die neuen EU-Mitgliedstaaten größer sind als für die alten. Zum anderen kommt die Studie zum Ergebnis, dass sich aufgrund der Reduktion der Handelsbarrieren die komparativen Vorteile ändern und folglich auch die Schwerpunkte in der Spezialisierung verschieben bzw. verstärken. So machen die Autoren eine stärkere Spezialisierung im Dienstleistungssektor (und somit steigende Dienstleistungsexporte) in den alten EU-Mitgliedstaaten, so auch in Österreich, aus und eine stärkere Spezialisierung auf Produktionstätigkeiten (und somit steigende Sachgüterexporte) in den neuen EU-Mitgliedstaaten. Für Österreich kommen die Autoren zum Ergebnis, dass in Summe die Importe stärker als die Exporte zunehmen, wodurch sich auch die Nettoexporte (Handelsbilanz) – wenn auch in einem relativ geringen Ausmaß – verschlechtert.

Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich

In den letzten 20 Jahren sind auf internationaler Ebene diverse Anstrengungen unternommen worden, Handelshemmnisse abzubauen, wobei sich der Fokus der Vereinbarungen und Abkommen zunehmend vom Handel mit Gütern auf den Handel mit Dienstleistungen verlagerte. Die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahr 1995, vor allem aber das allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS, General Agreement on Trade and Services¹⁴) sind zwei Ausflüsse dieser Bestrebungen, Handelshemmnisse auch im Dienstleistungssektor abzubauen. Auch auf EU-Ebene – und damit in weiterer Folge auf nationaler Ebene – wird der Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt. So wurde in den EU-Mitgliedstaaten 2009 eine Richtlinie zum Thema Dienstleistungen im Binnenmarkt aus dem Jahr 2006 umgesetzt (EU, 2006), deren Ziel ein stärkerer Handel gerade auch im Dienstleistungsbereich ist. Vorteile einer Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich sieht die EU dabei für beide Seiten. So profitieren Unternehmen

- von leichteren Unternehmensgründungen,
- von einer einfacheren Bereitstellung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen und

In dieser Studie werden Handelseffekte einer Liberalisierung im Dienstleistungsbereich quantifiziert – unter der Annahme, dass diese Maßnahmen weitreichend und europaweit umgesetzt werden.

¹⁴ GATS ist ein internationales, multilaterales Handelsabkommen der WTO. Im Kern regelt es den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen. Vor dem Hintergrund, dass Handelsbeschränkungen mit negativen ökonomischen Effekten verbunden sind, zielt GATS auf eine verstärkte Liberalisierung des Handels von Dienstleistungen ab.

- von einem insgesamt vereinfachten Abwicklungsprocedere und weniger Formalitäten.

Die Vorteile für Konsumentinnen und Konsumenten werden gesehen

- in verbesserten Rechten für jene, die diese Dienstleistungen beziehen,
- in einer höheren Qualität der Dienstleistungen sowie
- in einer verbesserten Information und höheren Transparenz über die Anbieter von Dienstleistungen (EU, 2016).

Das Modell

Die Studie quantifiziert die Handelseffekte, die auf eine Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich in der EU zurückzuführen sind, anhand eines multi-regionalen allgemeinen Gleichgewichtsmodells (GTAP model¹⁵). Das Modell unterscheidet zwischen fünf Produktionsfaktoren (Land, Rohstoffe, Kapital, ausgebildete sowie nicht-ausgebildete Arbeitskräfte) und berücksichtigt die unterschiedliche Mobilität dieser Faktoren zwischen Sektoren und über Landesgrenzen hinweg. Das Modell, das 12 Wirtschaftssektoren mit verschiedenen Marktformen (perfekte Konkurrenz und monopolistische Konkurrenz) abbildet, greift dabei auf eine Datenbank zu, die von Wissenschaftlerinnen weltweit betrieben und laufend erweitert und aktualisiert wird. Kennzahlen dieser Datenbank sind vor allem bilaterale Handelsströme sowie Produktion, Konsum und Vorleistungen von Gütern und Dienstleistungen. Um vergleichbare Resultate über alle Sektoren und Regionen zu erhalten, muss jedenfalls gewährleistet werden, dass die im Modell herangezogenen Inputdaten die Sektoren und Regionen möglichst umfassend abbilden. Die Ergebnisse der Modellberechnungen werden für Österreich sowie für jene Länder und Regionen ausgewiesen, die die größten Anteile am Dienstleistungshandel in der EU aufweisen und auch für Österreich von großer Bedeutung sind.¹⁶

Handelshemmnisse im Dienstleistungsbereich

Um quantifizieren zu können, welche Effekte ein Abbau von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich mit sich bringt, müssen diese Handelshemmnisse zunächst identifiziert und quantifiziert werden. Dabei zeigt sich eine große Schwierigkeit, da entsprechend umfassende und detaillierte Daten Mangelware sind bzw. nicht vorliegen.¹⁷ Deshalb greifen die Studienautoren auf Schätzungen von Francois et al. (2007) zurück, die ihrerseits aus Modellrechnungen zu weltweiten Dienstleistungshandelsströmen stammen („*indirect, residual-based methodology*“). Mit dieser Vorgehensweise bestimmen die Studienautoren zunächst die Handelshemmnisse im Dienstleistungsbereich, die sie als Anteil der Handelskosten an den Preisen definieren. Je größer dabei der Anteil der Handelskosten an den Preisen ist, desto größer sind die Handelshemmnisse im Dienstleistungsbereich.¹⁸ Derart berechnet weisen die neuen EU-Mitgliedstaaten die größten Handelshemmnisse auf. Eben-

¹⁵ GTAP steht für Global Trade Analysis Project.

¹⁶ In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich die Ergebnisse für Österreich präsentiert.

¹⁷ „Up to date, no official estimates of barriers to trade in services for a large range of countries and sectors are available. Also, existing studies show rather large variations with respect to the methodology used, in their sector, country and time coverage and consequently in their results“ (Francois et al., 2008).

¹⁸ Die Studienautoren weisen explizit darauf hin, dass Barrieren beim Handel mit Dienstleistungen im Gegensatz zu Barrieren beim Handel mit Sachgütern oftmals schwieriger zu identifizieren sind, woraus sich Schwierigkeit einer allgemeinen Definition von Handelsbarrieren für den Bereich der Dienstleistungen ergeben.

falls relativ hohe Barrieren weist Österreich aus, wobei diese in den Sektoren Nachrichtenübermittlung (69,4 Prozent) und Bau (53,3 Prozent) am größten und im Bereich Unternehmensnahe Dienstleistungen (14,8 Prozent) am geringsten sind.

Handelsliberalisierung

Was unter Handelsliberalisierung bzw. Abbau von Handelshemmnissen verstanden wird, scheint aus qualitativer Sicht auf den ersten Blick eindeutig zu sein. Wesentlich schwieriger ist es jedoch, den Umfang bzw. das Ausmaß von Liberalisierungsmaßnahmen quer über alle Sektoren zu quantifizieren. Da auch die EU-Richtlinie (EU, 2006) diesbezüglich keine quantitativen Aussagen macht, berechnen die Autoren die Auswirkungen einer Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich anhand unterschiedlicher Szenarien. Ein Szenario unterstellt dabei eine Reduktion der Handelsbarrieren bei Dienstleistungen um 25 Prozent über alle Sektoren in allen EU-Mitgliedstaaten.¹⁹ Angenommen wird weiter, dass es in allen anderen Ländern außerhalb der EU keine Maßnahmen zur Reduktion von Handelsbarrieren für Dienstleistungen gibt. Zusätzlich wird angenommen, dass es über den Abbau von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich hinaus keinerlei sonstige oder weitere Maßnahmen gibt (*ceteris paribus* Betrachtung).

Ergebnisse der Berechnungen

Basierend auf diesen Annahmen werden die kurz- und langfristigen Effekte einer Reduktion der Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich um 25 Prozent auf den Handel berechnet. Die Studienautoren kommen zu einem ersten Ergebnis, dass eine Reduktion von Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich zu verstärkter Handelstätigkeit führt, vor allem innerhalb der EU. Weiter zeigen die Autoren, dass sich damit auch die komparativen Vorteile der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ändern, was dazu führt, dass sich teilweise die Schwerpunkte in der Spezialisierung und damit die Handelsmuster verschieben. Während sich in den neuen EU-Mitgliedstaaten die komparativen Vorteile bei der Produktion von Sachgütern verstärken und somit dort eine Spezialisierung auf die Produktion und den Handel von Sachgütern zu erwarten ist, sind es in den alten EU-Mitgliedstaaten, so auch in Österreich, die Dienstleistungen, bei denen sich komparative Vorteile herauskristallisieren oder verstärken. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass hier zwar die Exporte von Dienstleistungen zunehmen werden, in Summe jedoch negative Effekte auf die Handelsbilanz zu erwarten sind. Dies deshalb, da – etwa aus der Sicht Österreichs – der Rückgang der Nettoexporte von Sachgütern nicht durch einen Anstieg der Nettoexporte von Dienstleistungen ausgeglichen werden kann. Ursache dafür wiederum ist, dass der Handel mit Sachgütern quantitativ wesentlich bedeutender ist als der Handel mit Dienstleistungen.

Für Österreich berechnen die Autoren einen Anstieg der Importe in Höhe von kurzfristig 4,6 Prozent (bzw. langfristig 4,9 Prozent) sowie einen Anstieg der Exporte von 4,0 Prozent (bzw. langfristig 4,9 Prozent). Die Handelsbilanz verschlechtert sich dabei kurzfristig um rund 2,4 Milliarden USD und erholt sich langfristig auf einen Rückgang von 1,6 Milliarden USD. Die nach Sektoren untergliederten Ergebnisse für Österreich sind zusammengefasst in Tabelle 3-1 ausgewiesen. Daraus wird auch ersichtlich, dass die Verschlechterung der Handelsbilanz *de facto* ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass im Bereich der Sachgüter die Importe steigen und die Exporte fallen, was zu den beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Handelsbilanz führt.

¹⁹ Da sich das durch interdisziplinäre Gesellschaften ausgelöste zusätzliche Wirtschaftswachstum in Höhe von 0,3% im „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ auf dieses Szenario bezieht, konzentrieren sich alle weiteren Ausführungen auf dieses Szenario.

Tabelle 3-1: Österreich: Auswirkungen einer Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich

	Sektorale Anteile		Veränderung Exporte		Veränderung Importe		Veränderung Handelsbilanz	
	Exporte	Importe	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig	langfristig
Primäre Güter	1%	6%	-0,4%	-0,5%	-1,0%	0,2%	\$ 7 Mio.	-\$ 7 Mio.
Nahrungsmittel	4%	4%	-1,0%	-0,9%	1,0%	1,9%	-\$ 118 Mio.	-\$ 167 Mio.
Sachgüter	72%	76%	-3,2%	-2,6%	0,9%	1,4%	-\$ 3.569 Mio.	-\$ 3.495 Mio.
Energie	2%	1%	18,9%	19,1%	17,3%	18,6%	\$ 16 Mio.	\$ 5 Mio.
Bau	1%	1%	55,0%	54,6%	60,8%	62,6%	-\$ 70 Mio.	-\$ 98 Mio.
Handel	6%	1%	16,6%	17,6%	17,3%	17,5%	-\$ 26 Mio.	\$ 6 Mio.
Transport	5%	2%	19,8%	20,4%	12,0%	12,5%	\$ 827 Mio.	\$ 841 Mio.
Nachrichtenübermittlung	1%	0%	57,4%	58,4%	7,3%	8,1%	\$ 444 Mio.	\$ 447 Mio.
Bankdienstleistungen	3%	1%	34,5%	37,6%	2,6%	3,1%	\$ 262 Mio.	\$ 284 Mio.
Versicherungsdienstleistungen	1%	0%	35,8%	39,2%	7,1%	8,5%	\$ 672 Mio.	\$ 718 Mio.
Unternehmensnahe Dienstleistungen	5%	4%	8,0%	10,4%	11,4%	10,7%	-\$ 618 Mio.	-\$ 47 Mio.
Sonstige Dienstleistungen	0%	2%	11,3%	13,3%	17,0%	16,9%	-\$ 206 Mio.	-\$ 132 Mio.
Summe	100%	100%	4,0%	4,9%	4,6%	4,9%	-\$ 2.378 Mio.	-\$ 1.645 Mio.

Quelle: Francois et al., 2008. Fritz und Streicher, 2008.

Sowohl die kurz- als auch die langfristigen Effekte auf den Handel sind in Österreich – mit einer Ausnahme – stärker als in den anderen untersuchten alten EU-Mitgliedstaaten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hierzulande auch die Handelshemmnisse im Dienstleistungsbereich höher sind als in den anderen Staaten und daher eine Reduktion dieser Hemmnisse zu größeren Auswirkungen auf den Handel führt.

Damit kommen die Autoren zu dem Schluss, dass Österreich durch die Reduktion von Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich in Summe sowohl mehr importieren als auch mehr exportieren wird. In den Sektoren Nachrichtenübermittlung sowie Bank- und Versicherungsdienstleistungen fällt der Anstieg der Exporte dabei wesentlich stärker als der Anstieg der Importe, auch im Sektor Transport ist der Gesamteffekt zugunsten der Exporte vergleichsweise groß. In den Sektoren Bau, Handel und Energie nimmt die Handelstätigkeit ebenfalls stark zu, wobei hier die Nettoeffekte weniger stark ausgeprägt sind als in den zuvor genannten Sektoren und im Sektor Bau langfristig negative Nettoeffekte erwartet werden. Die Veränderung der Handelstätigkeit ist jedoch jedenfalls auch vor dem Hintergrund der teils geringen Handelsanteile dieser Sektoren zu sehen. Nichtsdestotrotz ist in den genannten Wirtschaftssektoren in Summe eine starke Dynamik zu erwarten, was darauf hindeutet, dass in diesen Sektoren in Österreich noch nicht ausgeschöpftes Handelspotenzial vorhanden ist.

3.2 FIW-Research Report N° 005

Diese Studie (Fritz und Streicher, 2008) geht der Frage nach, wie sich eine Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich auf Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich auswirkt. Diese Studie basiert auf den Ergebnissen der zuvor dargestellten Studie von

Francois et al. (2008). Somit liegen sämtliche dort getroffenen Annahmen – wie Abbau von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich in allen EU-Staaten um 25 Prozent, keine sonstigen Maßnahmen etc. – auch dieser Studie zugrunde.

Wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt kommen Francois et al. zum Ergebnis, dass sich Importe und Exporte durch die Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich zwar teils stark verändern, allerdings die saldierten Effekte, also die Veränderung der Nettoexporte über alle Sektoren, vergleichsweise gering ausfallen. Daher ist es Fritz und Streicher zufolge wenig verwunderlich, dass die durch die Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich hervorgerufenen makroökonomischen Effekte auf Wertschöpfung und Beschäftigung in Österreich ebenfalls relativ gering ausfallen. Nach Fritz und Streicher steigt das Bruttoinlandsprodukt Österreichs langfristig um 0,3 Prozent, während kurzfristig sogar negative makroökonomische Effekte zu erwarten sind.

Im Gegensatz zur Studie von Francois et al. berechnen Fritz und Streicher die makroökonomischen Effekte nicht nur für Gesamtösterreich, sondern auch auf Bundeslandebene. Dort zählen jene Regionen zu den Gewinnern, die einen starken Dienstleistungssektor aufweisen, was beispielsweise für Wien gilt. Hingegen profitieren eher sachgüterorientierte Regionen wie Ober- und Niederösterreich weniger von der Liberalisierung im Dienstleistungsbereich oder erleiden gar Nachteile aus der Liberalisierung im Dienstleistungsbereich.

In dieser Studie werden die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte einer umfassenden europaweiten Handelsliberalisierung im Dienstleistungsbereich für Österreich quantifiziert.

Das Modell

Die Studie quantifiziert die makroökonomischen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte mittels des MultiREG-Modells, das die Verflechtungen der österreichischen Wirtschaft auch zwischen den Bundesländern abbildet und so Aussagen auf Bundeslandebene ermöglicht.²⁰ Mit MultiREG steht „ein empirisches Modell zur Verfügung, das die Wirkungen von Politikmaßnahmen auf unterschiedliche Branchen in den neun Bundesländern abbildet und die regionalwirtschaftliche Entwicklung prognostizieren kann. Zentrale Modellteile sind die Aufkommens- und Verwendungstabellen für die Bundesländer, interregionale und internationale Handelsverflechtungen sowie ökonometrisch geschätzte Verhaltensgleichungen für die Intermediär- und Endnachfrage“ (Fritz et al., 2005). Auch für die untersuchte Fragestellung weisen die Autoren die nach Sektoren gegliederten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sowohl auf Bundes- als auch auf Bundeslandebene aus, die aufgrund von Liberalisierungsmaßnahmen im Dienstleistungsbereich zu erwarten sind.

Ergebnisse der Berechnungen

Wie Francois et al. (2008) zeigen, führt eine Reduktion von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich zu verstärkter Handelstätigkeit. Auf diesem Ergebnis aufbauend kommen Fritz und Streicher (2008) in ihren weiterführenden Berechnungen zum Ergebnis, dass damit in Österreich kurzfristig mit negativen Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung zu rechnen sei, wobei sie einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts Österreichs in Höhe von 0,3 Prozent erwarten. Erst langfristig ist mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen, wobei der Anstieg mit 0,3 Prozent relativ gering ausfallen wird. Laut den Autoren ist der langfristige Anstieg der österreichischen Wirtschaftsleistung plausibel und mit den Ergebnissen von Francois et al. (2008) kompatibel. Denn Francois et al. zeigen für Österreich, dass Dienstleistungsexporte steigen, während Sachgüterexporte zurückgehen. Gleichzeitig steigen die Importe sowohl von Dienstleistungen als auch

²⁰ „Als vorläufiger Abschluss eines mehrjährigen Forschungsprojektes stellte ein Team des WIFO und des Instituts für Technologie und Regionalpolitik der Joanneum Research Ende 2004 die erste Version eines multiregionalen ökonometrischen Input-Output-Modells für Österreich (MultiREG) fertig“ (Fritz et al., 2005).

von Sachgütern. Da laut Fritz und Streicher (2008) Dienstleistungsexporte im Schnitt wertschöpfungs- und beschäftigungsintensiver sind als Sachgüterexporte und der Anstieg der Dienstleistungsimporte geringer ausfällt als der Anstieg der Dienstleistungsexporte, können langfristig in Summe positive Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte für Österreich erwartet werden. Kurzfristig schlagen vor allem die rückläufigen Sachgüterexporte zu Buche, die sich nicht nur negativ auf die Nettoexporte Österreichs, sondern auch negativ auf Wirtschaftsleistung und Beschäftigung auswirken. Langfristig können diese negativen Effekte jedoch mehr als kompensiert werden, so dass sich die angesprochenen positiven Effekte auf Wertschöpfung und Beschäftigung einstellen.

Tabelle 3-2: Österreich: Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte einer Liberalisierung im Dienstleistungsbereich

	Zusätzliche Wertschöpfung	Zusätzliche Beschäftigung
Primäre Güter	< -0,1%	< -0,1%
Nahrungsmittel	< -0,1%	< -0,1%
Sachgüter	-0,5%	-0,4%
Energie	< 0,1%	< 0,1%
Bau	< 0,1%	< 0,1%
Handel	< 0,1%	< 0,1%
Transport	0,2% – 0,3%	0,3% – 0,4%
Nachrichtenübermittlung	< 0,1%	0,1%
Bank- und Versicherungs-Dienstleistungen	0,3%	0,1% – 0,2%
Unternehmensnahe Dienstleistungen	< 0,1%	< 0,1%
Sonstige Dienstleistungen	< -0,1%	< -0,1%
Summe	0,3%	0,2%

Die Annahmen, die diesen Ergebnissen zugrundeliegen, sind ausführlich in Abschnitt 3.1 diskutiert. Die Ergebnisse in der Tabelle beziehen sich auf ein Szenario, bei dem in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten die Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich um 25 Prozent reduziert werden und ansonsten keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden.

Quelle: Fritz und Streicher, 2008.

Die Effekte auf Bruttowertschöpfung und Beschäftigung sind Tabelle 3-2 zu entnehmen. Dabei ist ersichtlich, dass die Veränderungen auf diese makroökonomischen Größen in allen Sektoren mit Ausnahme der Sektoren Sachgüter, Transport sowie Bank- und Versicherungsdienstleistungen mit jeweils weniger als 0,1% (sowohl Anstiege als auch Rückgänge) sehr gering ausfallen. In Summe wird der Rückgang von Wertschöpfung und Beschäftigung im Sektor Sachgüter vor allem durch einen Anstieg in den Sektoren Transport sowie Bank- und Versicherungsdienstleistungen ausgeglichen.²¹ Da auch in den anderen Sektoren die positiven Effekte überwiegen, stellen sich langfristig – wenn auch geringe – positive Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte ein.

²¹ In diesen Sektoren sind wie oben ausgeführt die größten Zuwächse in den Nettoexporten zu erwarten.

3.3 Schlussfolgerung

Auf Basis der Zusammenfassung der Untersuchungsgegenstände und Ergebnisse der beiden FIW-Studien lassen sich folgende Schlüsse hinsichtlich der Aussagen im Reformdialog Verwaltungvereinfachung treffen.

Handelshemmnisse im Dienstleistungsbereich

Beide Studien untersuchen ökonomische Effekte von Handelsliberalisierungen im Dienstleistungsbereich in der EU. Laut EU-Kommission zählen zu den Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich dabei

- Hemmnisse für die Niederlassung von Unternehmen (d. h. Obergrenzen für ausländische Beteiligungen, Verpflichtung zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen)
- Beschränkungen für bestimmte Arten von geschäftlicher Präsenz und für die Zahl / Art der Dienste, die angeboten werden dürfen
- diskriminierende Eintragungsvorschriften und Lizenzvergabeverfahren
- Vorschriften in Bezug auf Nationalität und Wohnsitz
- Prüfungen der wirtschaftlichen Erfordernisse sowie
- die Bevorzugung einheimischer gegenüber ausländischen Unternehmen (EU, 2006a)

Wie aus dieser Aufzählung ersichtlich wird, sind Handelsbeschränkungen im Dienstleistungsbereich nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Dies macht eine monetäre Quantifizierung der Handelshemmnisse naturgemäß schwierig, fehlen doch damit im Gegensatz zu tarifären Handelshemmnissen, wie etwa Zöllen, explizite Preise (Kosten) dieser Handelshemmnisse. Hinzu kommt, dass nicht-tarifäre Handelshemmnisse häufig in den nationalen Regulierungen außerhalb der eigentlichen Handelspolitik zu finden sind. Sie hängen daher stark von den institutionellen, rechtlichen und politischen Bedingungen innerhalb eines Landes ab, wobei insbesondere der Bereich der institutionellen Hemmnisse im Dienstleistungshandel relevant ist. Die institutionellen Bereiche reichen dabei von der Administration, der Lizenzierung und der staatlichen Regulierung über das Wettbewerbsrecht, die Marktstruktur und den Schutz geistiger Eigentumsrechte bis hin zur öffentlichen Auftragsvergabe, dem Netzzugang und zur Nutzung lokaler Inputfaktoren sowie allfälligen Kongruenzverpflichtungen (Krancke, 1999).

Neben diesen intransparenten und schwer zu identifizierenden institutionellen Hemmnissen war der Dienstleistungshandel lange Zeit durch technologische Hemmnisse beschränkt. Daher konzentrierte sich der Dienstleistungshandel auf wenige Branchen wie etwa den Transport oder den Tourismus. Erst in Folge der sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien gewann die Internationalisierung des Dienstleistungssektors seit den 1990er Jahren zunehmend an Bedeutung.

„Die Entstehung elektronischer Netzwerke und andere technologische Innovationen erlauben eine „neue Handelbarkeit“ von Dienstleistungen und unterstützen zunehmendes – auch internationales – Outsourcing (Auslagerung von Geschäftsaktivitäten in ein anderes Unternehmen)“ (Kronberger und Wolfmayr, 2006).

Auch die Wirtschaftskammer sieht nicht tarifäre Handelsbeschränkungen im Dienstleistungsbereich in erster Linie

- in Vorschriften zu staatlichen Konzessionen, Lizenzen und Berufszulassungserfordernissen
- in Bestimmungen zur Einreise, zum Aufenthalt von natürlichen Personen und zur Niederlassung für juristische Personen sowie
- im Vorliegen administrativer Erfordernisse (WKO, 2007)

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann festgehalten werden, dass die fehlende Rechtsform der interdisziplinären Gesellschaft kaum als Handelshemmnis verstanden wird und wenn, dann kaum eine Bedeutung in der laufenden Diskussion um den Abbau von Handelshemmnissen einnimmt.

Interdisziplinäre Gesellschaften nicht Untersuchungsgegenstand der Studien

Die analysierten Studien untersuchen die makroökonomischen Effekte einer Reduktion von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich. Mit keinem Wort werden in den Studien konkrete Maßnahmen erwähnt und diskutiert, so auch nicht interdisziplinäre Gesellschaften.

Im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung wird hingegen behauptet, dass die Beseitigung von Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften diese erwähnten positiven Effekte auf Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) und Beschäftigung hervorruft. Dies kann jedoch aus diesen beiden FIW-Studien nicht abgeleitet werden.

Ausmaß der Effekte

Handelsliberalisierungen im Dienstleistungsbereich bedeuten den Studien zufolge für Österreich einen positiven Wertschöpfungseffekt in Höhe von rund 880 Millionen Euro. Dies entspricht weniger als der Wirtschaftsleistung Österreichs an einem Tag im Jahr. Und wohlgemerkt auch nur dann, wenn die Handelsbarrieren EU-weit um 25 Prozent reduziert werden.

Wie diskutiert, stellen interdisziplinäre Gesellschaften im besten Fall eine unter vielen Liberalisierungsmaßnahmen dar und darüber hinaus in den überwiegenden Fällen eine Maßnahme ohne Bezug zu grenzüberschreitendem Dienstleistungshandel. So interdisziplinäre Gesellschaften vor diesem Hintergrund überhaupt positive ökonomische Effekte zeitigen, so beschränkt sich das jährliche Ausmaß im besten Fall auf den Umfang der Wirtschaftsleistung, die in Österreich in wenigen Stunden erbracht wird – und somit wohl kaum mehr quantifizierbar sein dürfte.

Szenario ist EU-weiter Abbau von Hemmnissen

Die in den Studien ausgewiesenen Ergebnisse beruhen zusätzlich auf der Annahme, dass sämtliche EU-Staaten die Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor um 25 Prozent²² reduzieren. Nicht berechnet werden die ökonomischen Effekte, die sich ergeben, wenn einzig und allein Österreich seine Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor reduziert. Dabei ist es jedoch zentral, welche Annahmen den Modellberechnungen zugrunde liegen. Gerade beim Thema Handel spielt es eine entscheidende Rolle, wie die Handelspartner im Modell berücksichtigt werden. Denn es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen auf Importe und Exporte sowie in weiterer Konsequenz auf Wirtschaftsleistung und Beschäftigung stark davon abhängen, ob Liberalisierungsmaßnahmen einseitig oder auf beiden

²² Die Autoren entwickeln darüber hinaus weitere Szenarien, diese bleiben jedoch in der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt. Denn wie bereits weiter oben beschrieben, sind diese Szenarien für die hier vorliegende Stellungnahme irrelevant.

Seiten getroffen werden. Dies trifft umso mehr auf Österreich zu, denn Österreich ist als kleine offene Volkswirtschaft wesentlich stärker über Handelsströme mit anderen Volkswirtschaften verbunden als größere und weniger offene Volkswirtschaften.

Dieser Aspekt wird im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung vernachlässigt. Dort wird ausschließlich auf Österreich und eine Beseitigung von Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften Bezug genommen. Verschwiegen wird dabei, dass die Effekte dieser Maßnahme ganz wesentlich davon abhängen, wie die Handelspartner Österreichs reagieren und ob auch dort ähnliche Maßnahmen gesetzt werden. Generell sind einseitige Liberalisierungsmaßnahmen mit weit geringeren ökonomischen Effekten verbunden als beidseitige. So weisen Francois et al. für die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die annahmegemäß keine Reduktion der Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich vornehmen, wesentlich geringere Handelseffekte aus als für die EU-Mitgliedstaaten, die beidseitig ihre Barrieren abbauen.

So können auch aus diesem Grund die behaupteten Effekte im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung nicht aus den beiden FIW-Studien abgeleitet werden.

Komparativ-statische Analyse

Die untersuchten Studien stellen im Rahmen ihrer komparativ-statischen Analyse eine so genannte *ceteris paribus* Betrachtung an. Dies bedeutet, dass die Effekte einer Reduktion der Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich unter der Annahme quantifiziert werden, dass alle anderen Parameter unverändert (*ceteris paribus*) bleiben. Dazu wörtlich in der Studie:

„As a word of caution [sic!], we wish to stress that the results are comparative-static, showing only the trade impact on the economy of the defined scenario of trade liberalization in services. Since our simulations do not take into account any other factors but trade liberalization, our results must not be seen as forecasts of the actual state after trade liberalization has taken place in Europe, but as the ceteris paribus outcome of the decrease in services sector protection“ (Francois et al., 2008)

Barrieren bei unternehmensnahen Diensten bereits heute am geringsten

Ein Blick in die untersuchte Studie von Francois et al. zeigt auch, dass die Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich in den einzelnen Wirtschaftssektoren unterschiedlich hoch sind. Die geringsten Handelsbarrieren bestehen dabei mit 14,8 Prozent²³ bereits heute bei den unternehmensnahen Diensten, zu denen unter anderem auch Architektinnen und Ingenieurkonsulenten, Notare, Patentanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Wirtschaftstreuhänderinnen zählen. Dies unterstreicht die vorangegangenen Ausführungen, dass interdisziplinäre Gesellschaften nicht primär dem Zweck des Abbaus von Handelshemmnissen im Dienstleistungsbereich dienen.

Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass die Effekte auf den Handel umso stärker ausfallen, je größer vor der Liberalisierungsmaßnahme die Handelsbarrieren im Dienstleistungsbe-

²³ Wie oben ausgeführt definieren Francois et al. (2008) in ihrer Studie diese Barrieren als „Handelskosten als Prozentsatz des Preises“.

reich waren. Da in den neuen EU-Mitgliedstaaten die Barrieren am größten sind, profitieren diese Länder auch am stärksten von einem Abbau von Handelsbarrieren im Dienstleistungsbereich.

Bezogen auf die Situation in Österreich bedeutet dies, dass eine Reduktion von Handelshemmnissen im Bereich der unternehmensnahen Dienste relativ geringe ökonomische Effekte zeitigen wird, da die tatsächlichen Handelshemmnisse in diesem Sektor am geringsten sind. Stärkere Effekte sind demnach von Liberalisierungsmaßnahmen in Sektoren mit vergleichsweise hohen Barrieren wie Nachrichtenübermittlung (69,4 Prozent), Bau (53,3 Prozent) oder auch Transport und Versicherungsdienstleistungen (je rund 40 Prozent) zu erwarten.

Nicht-Beachtung von Kosten

Gänzlich unerwähnt bleibt im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung, dass die Beseitigung von Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften auch mit (nicht nur pekuniären) Kosten verbunden ist. Denn um der besonderen Stellung der freien Berufe etwa hinsichtlich Berufsrecht und Verschwiegenheit gerecht zu werden und diese nicht zu gefährden, müssten allfällige interdisziplinäre Gesellschaften wiederum durch entsprechende Rechtsvorschriften geschützt und ergänzt werden. Dies bedeutet jedoch zusätzlichen (Verwaltungs)Aufwand, so dass hier eine Liberalisierung in Form von Beseitigung der Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften unter Umständen mit entsprechend hohen Kosten verbunden sein kann. Krejci (2011) hält diesbezüglich fest, dass es

„...für den Gesetzgeber nicht gerade einfach ist, die für eine Interdisziplinäre Gesellschaft unterschiedlicher freier Berufe erforderlichen Regeln zu schaffen und insbesondere solchen Gesellschaften mehrere Berufsbefugnisse zuzuordnen.“

All diese damit verbundenen Kosten müssen allfälligen Nutzen (Vorteilen) gegenübergestellt werden. Denn nur so lassen sich Nettoeffekte quantifizieren und eine allfällige Vorteilhaftigkeit einer angedachten Maßnahme darstellen.

Volkswirtschaftliche Effekte interdisziplinärer Gesellschaften

Quellen

4. Quellen

- Buchholz, W. (2001).** Marktversagen und Staatseingriffe im Gesundheitswesen: Die Pflichtversicherungslösung als Alternative, in: Schmollers Jahrbuch: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Journal of applied social science studies. Bd. 121.SS 83-104. Duncker & Humblot. Berlin.
- BAIK (2016).** Email der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten an die Studienautoren vom 15.04.2016.
- BUKO (2016).** <http://www.freie-berufe.at/>. Zuletzt abgerufen am 29.03.2016.
- Dittenberger, A. (2016).** Interdisziplinäre Partnerschaften. Gegenposition zum Papier „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.
- EU (2006).** Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.
- EU (2006a).** http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2006/december/tradoc_131693.pdf. Zuletzt abgerufen am 25.04.2016.
- EU (2016).** Services Directive. http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/services-directive/index_en.htm. Zuletzt abgerufen am 22.03.2016.
- Francois, J., Hoekman B. und Woerz, J. (2007).** Does Gravity Apply to Intangibles? Measuring Barriers to Trade in Services. Paper presented at the CEPPII-OECD Workshop "Recent Developments in International Trade in Services". Paris.
- Francois, J., Pindyuk, O. und Woerz, J. (2008).** Trade Effects of Services Trade Liberalization in the EU. FIW Research Report N° 004. Wien.
- Fritz, O. und Streicher, G. (2008).** Trade Effects of Service Liberalization in the EU – Simulation of Regional Macroeconomic Effects for Austria. FIW Research Report N° 005. Wien.
- Fritz, O., Streicher, G. und Zakarias, G. (2005).** MultiREG – ein multiregionales, multisektorales Prognose- und Analysemodell für Österreich. WIFO Monatsberichte 8/2008, S 571 ff. Wien.
- JUVE (2016).** Interdisziplinäre Gesellschaften: Anwälte werten Gesetzespläne als Frontalangriff. <http://www.juve.de/nachrichten/oesterreich/2016/02/interdisziplinaere-gesellschaften-anwaelte-werten-gesetzesplaene-als-frontalangriff>. Zuletzt abgerufen am 31.03.2016.
- Krancke, J. (1999).** Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels: Analyse des GATS und Perspektiven für die zukünftige Handelsliberalisierung. Kieler Arbeitspapier Nr. 954, Institut für Weltwirtschaft. Kiel.
- Krejci, H. (2011).** Für und wider interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda. Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht. Rechtswissenschaftliche Fakultät. Universität Wien.
- Kronberger R. und Wolfmayr, Y. (2005).** Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen des GATS. WIFO Monatsberichte 6/2005. Seiten 443 – 463.

ÖGWT (2016). Interdisziplinäre Gesellschaften: ja, aber... http://www.oegwt.at/content/inhalte/news/%C3%B6gwthema/ausgabe_01_2016/interdisziplin%C3%A4re_gesellschaften_ja_aber_/index_ger.html. Zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Reformdialog Verwaltungsvereinfachung (2015). Arbeitspapier des Bundeskanzleramts. 23.06.2015.

Regierungsprogramm (2008). Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode. Wien.

WKO (2007). Nicht-tarifäre Handelshemmnisse immer wichtiger für die Wirtschaftspolitik. Abteilung für Finanz- und Handelspolitik 01/2007. Wien.

WKO (2016). Bürokratie abbauen, Wirtschaften erleichtern. Pressekonferenz am 25. Jänner 2016 mit Vizekanzler Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner und Wirtschaftskammer-Präsident Christoph Leitl. Wien.

WTBG (2016). https://www.jusline.at/71_Andere_berufliche_Taetigkeiten_WTBG.html. Zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung KG
Sparkassenplatz 2/1/115
6020 Innsbruck
www.gaw-mbh.at

Firmenbuch-Nr.: 440348 x
Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck

